Landgericht München I

Az.: 20 O 7119/14



in dem Rechtsstreit

1) - Kläger -

2) - Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt Better, Richard-Strauss-Straße 71, 81679 München, Gz.: 00014/14 MB/ts

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Schwerd Udo, Kistlerhofstr. 119, 81379 München, Gz.: 188-3/14

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 20. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Liesegang, den Richter am Landgericht Dr. Zeller und die Richterin am Landgericht Dr. Grau am 25.09.2014 folgenden

Beschluss.

Der Ablehnungsantrag der Beklagten vom 21.08.2014 gegen Richter am Landgericht Mickat wegen Besorgnis der Befangenheit wird als unbegründet abgewiesen.

Gründe:

L

Die Beklagte stellte mit Schreiben vom 21.08.2014 einen Ablehnungantrag gegen Richter am Landgericht Mickat, der am 06.08.2014 im vorliegenden Rechtsstreit eine mündliche Verhandlung durchgeführt hatte.

Zur Begründung führt sie aus, dem Richter sei vor und während der mündlichen Verhandlung die Klageerwiderung unbekannt gewesen und er habe sich ihren Argumenten gegenüber vollständig verschlossen gezeigt. So hätte der Richter nicht darauf hinweisen dürfen, dass eine Verjährung nicht eingetreten sein dürfte.

Ferner wird die richterliche Ausführung in der mündlichen Verhandlung, die Miete bliebe in jedem Fall bei der Beklagten hängen, als unsachlich und unangemessenes Verhalten gerügt.

Außerdem wird gerügt, dass der Richter nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung dem Beklagtenvertreter zum Aufzug gefolgt sei und das Gespräch mit dem Beklagtenvertreter gesucht habe und hierbei den Vergleich nochmals empfohlen habe, da er sich sicher sei, dass die Beklagte auch im Falle eines Urteils kein günstigeres Ergebnis erwarten könne.

Die dienstliche Stellungnahme vom 21.08.2014 wurde den Parteivertretern zugeleitet. Hierzu nahm der Beklagtenvertreter mit Schriftsatz vom 16.09.2014 Stellung.

Hierbei wird diese Stellungnahme, in der der Richter die Begründung für die fehlende Einschlägigkeit der Verjährungsvorschrift des § 548 Abs. 1 BGB erläutert, als Beleg für einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot eines Richters gesehen. Dies wird damit begründet, dass durch diese Erläuterung der Klageseite eine Anleitung an die Hand gegeben werde, wie man sich gegen die Einrede der Verjährung verteidigen könne.

II.

Der Antrag ist im Ergebnis zulässig, aber unbegründet.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen (§ 42 Abs. 2 ZPO).

Gemäß § 44 Abs. 4 ZPO bedarf es hierbei keiner isolierten Erörterung der von der Beklagten vorgetragenen Gründe aus dem Verlauf der mündlichen Verhandlung zum Vergleichsvorschlag. Die-

se Umstände waren dem Beklagtenvertreter bekannt und er erteilte hierzu im Anschluss daran am Ende der mündlichen Verhandlung seine Zustimmung zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren, so dass allein hierauf ein Ablehnungsgesuch nicht gestützt werden kann.

Das Ablehnungsgesuch ist jedoch dann begründet, wenn sich aus einer Gesamtschau der richterlichen Verfahrensführung und Verhaltensweise objektive Gründe ergeben, die vom Standpunkt der Partei aus vernünftiger Betrachtung die Befürchlung wecken könnten, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteilisch gegenüber.

Solche objektiven Gründe liegen jedoch nicht vor.

Soweit die Beklagte rügt, die Klageerwiderung sei dem Richter vor und während der Verhandlung unbekannt gewesen, ist dieser Vorwurf unzutreffend. Ausweislich des Protokolls hat der Richter die von der Beklagten getätigten Investitionen erörtert, die sich in der Klageerwiderung (und nicht mehr in der Duplik) wiederfinden.

Auch der Hinweis, die Miete bleibe bei der Beklagten hängen, ist nicht fehlerhaft. Zwar mag eine "Verrechnung" dazu führen, dass gegen eine Mietforderung der Erfüllungseinwand durch Aufrechnung greifen kann. Dass eine Mietforderung jedoch bestand wird - unabhängig von der Frage der Aufrechnung – auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellt.

Auch eine Kostenprognose durch den Richter für ein Ergebnis ohne und mit einem Sachverständigengutachten ist kein Anhaltspunkt für eine Parteilichkeit.

Auch der Vorwurf, der Richter verletzte das Neutralitätsgebot, wenn er erläutert, weshalb bei ihm die Verjährungsvorschrift des § 548 BGB bisher nicht gegriffen habe, ist nicht geeignet, die Befürchtung zu erwecken, der Richter sei voreingenommen. Die Beklagte selbst hat im Schreiben vom 21.08.2014 den Standpunkt vertreten, diese geschilderte Erfahrung erwecke den Anschein von Willkür. Indem der Richter dem Willkürvorwurf entgegentritt und seinen Standpunkt begründet, indem er seine Erfahrung näher erläutert, stellt dies keinen Verfahrensverstoß oder Anhaltspunkt für eine Parteilichkeit dar.

Im Übrigen ist, selbst bei der Annahme eines unzutreffenden Anwendungsbereiches des § 548 BGB, dies nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, da das Befangenheitsverfahren kein Instrument der Fehler- und Verfahrenskontrolle ist (vgl. hierzu Zöller/Vollkommer, 29. Auflage,§ 42 Rn 28).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Landgericht München I Prielmayerstraße 7 80335 München

oder bei dem

Oberlandesgericht München Prielmayerstr. 5 80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

Liesegang
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Zeller Richter

Richter am Landgericht Dr. Grau

Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift München, 26.09.2014

M. Henze, JAng Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig